

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 054-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.72

Eingereicht am: 04.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.03.2019

RRB-Nr.: 442/2019 vom 08. Mai 2019
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1-3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 4: Ablehnung



Subjektfinanzierung jetzt einführen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Finanzierung von Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen neu nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

1. Die Finanzierung freiwilliger Platzierungen von Kindern und Jugendlichen wird der Finanzierung von Fremdplatzierungen, die von einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet werden, angeglichen.
2. Alle kantonalen und staatlich subventionierten Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene stellen den einweisenden Behörden eine Vollkostenrechnung pro Klient oder Klientin. Mit dieser Systemumstellung zur Subjektfinanzierung werden die pauschalen Voraussubventionen für sämtliche Heime abgeschafft.
3. Der Elternbeitrag wird für alle Einrichtungen gleich gehandhabt.
4. Erst nach eingeführtem Systemwechsel zur Subjektfinanzierung und genügend Erfahrung darüber soll das Projekt OeHE, wenn noch sinnvoll, ausgearbeitet und vor den Grossen Rat gebracht werden.

Begründung:

Der Vorstoss M 009-2016 von Samuel Krähenbühl, mit den gleichen Forderungen in den Punkten 1 bis 3 und deren Annahme als Postulat, ist in diesen Hauptforderungen bis jetzt nicht umgesetzt worden. Im Gegenteil: Das Projekt OeHE, unter der Federführung des Kantonalen Jugendamts, droht, den bedarfsorientierten Handlungsspielraum der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF) (Vermittlung von Pflegekindern, Begleitung von Pflegeverhältnissen, Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern sowie Beratungen und Therapien für Pflegekinder) und die mit den DAF zusammenarbeitenden Pflegefamilien so stark einzuschränken, dass in Zukunft den Bedürfnissen der platzierten Menschen nicht mehr Rechnung getragen werden kann.

Wie sich die Bedürfnisse zukünftiger Pflegeeltern und der bei ihnen platzierenden DAF tatsächlich entwickeln, hängt von den zu platzierenden Menschen, ihren jeweiligen Besonderheiten und dem damit verbundenen pädagogischen und Betreuungsaufwand ab. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig immer mehr Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderen Bedürfnissen in Pflegefamilien platziert werden, auch weil diese sich im stationären Heimkontext als nicht tragbar erwiesen haben und auf ein anderes soziales Gefüge als das der heimtypischen Wohngruppe angewiesen sind. Die im OeHE vorgesehene einheitliche maximale Finanzierung sowie die an die Sozialdienste delegierte alleinige pädagogische Verantwortung über die Pflegeverhältnisse können den realen Herausforderungen, denen Pflegeeltern, DAF, die oft mit hohen Fallzahlen überlasteten Sozialdienste und nicht zuletzt die platzierten Menschen gegenüberstehen, in den meisten Fällen nicht gerecht werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Subjektfinanzierung soll für den Einzelfall geprüft und den jeweiligen Anforderungen entsprechend festgelegt werden.

Antwort des Regierungsrates

In Umsetzung der Motion 221-2011 (Kneubühler, Nidau FDP „Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe“) lancierte der Regierungsrat am 12. März 2014 (RRB 338-2014) unter der Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) das Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ (OeHE). Die im Projekt durchgeführten Analysen der stationären und ambulanten sozialpädagogischen Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf zeigen die Mängel des heutigen Systems, namentlich die fehlende Transparenz und Vergleichbarkeit der Kosten und Leistungen, Rechtsungleichheiten, teils widersprüchliche Normen, unterschiedliche Aufsichtspraxen sowie den Handlungsbedarf deutlich auf. Darin eingeschlossen sind die in der Motion erwähnten Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF). Vor diesem Hintergrund wurde ein neues Modell entwickelt, das diese ambulanten und stationären Leistungen einer neuen und einheitlichen Steuerung, Finanzierung und Aufsicht aus einer Hand unterstellt. In einer breiten Konsultation im März 2017 wurde das Modell grossmehrheitlich begrüsst.

Das neue Modell definiert einen verbindlichen kantonalen Rahmen mit klar definierten Zuständigkeiten, Instrumenten und Prozessen sowohl auf strategischer als auch operativer Ebene. Der Kanton trägt die Gesamtverantwortung und konzentriert sich auf die planende und steuernde Funktion (inkl. Angebotsentwicklung). Er stellt zusammen mit

Leistungserbringern von stationären und ambulanten Angeboten sicher, dass quantitativ ausreichende und qualitativ gute ambulante und stationäre Leistungen zur Verfügung stehen. Auf der Grundlage eines kantonalen Leistungskatalogs und einer kontinuierlichen Kosten- und Datenauswertung schliesst der Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel Leistungsverträge ab. Einheitliche übergeordnete Vorgaben der Rechnungslegung und Leistungsbewirtschaftung sollen die zweckmässige, wirtschaftliche und effiziente Verwendung der eingesetzten Mittel sicherstellen. Gleichzeitig sollen die Leistungserbringer mehr Flexibilität und unternehmerischen Spielraum erhalten. Dieser verbindliche Rahmen der Leistungsbewirtschaftung soll Leistungsbesteller (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Sozialdienste, Schulbehörden, Jugendstrafvollzugsbehörden) optimal in ihrer Aufgabe unterstützen, Entscheide im Einzelfall zu treffen, die sich am individuellen Bedarf der Kinder und Jugendlichen orientieren.

Am 4. Juli 2018 hat der Regierungsrat den Schlussbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» im Kanton Bern zur Kenntnis genommen und dem neuen Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell zugestimmt (RRB 786/2018). Dabei wurde die JGK beauftragt, zur Umsetzung des Modells die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten. Die Gesetzesvorlage soll voraussichtlich per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Zu den Ziffern 1 und 2

Im neuen Modell erfolgt die Leistungsabgeltung für alle stationären Einrichtungen nicht mehr über eine Defizitdeckung oder einen Betriebsbeitrag, sondern leistungsbezogen in Form einer Vollkostenpauschale. Unabhängig davon, ob die Unterbringung mit den Sorgeberechtigten einvernehmlich vereinbart («freiwillig») oder von den KESB behördlich angeordnet wurde, bezahlen die zuweisenden Stellen der Einrichtung die im Einzelfall fachlich indizierte Leistung für ein Kind in Form der vertraglich vereinbarten Pauschale. Die heutigen Unterschiede in der Finanzierung zwischen einvernehmlichen und behördlichen Unterbringungen fallen weg. Weiterhin unterschiedlich ist die Kostentragung zwischen Kanton und Gemeinden, je nachdem, ob eine einvernehmlich vereinbarte Platzierung mit Zuweisung durch die Sozialdienste (Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden) oder eine Zuweisung durch die KESB (alleinige Kostentragung durch den Kanton) erfolgt.

Zu Ziffer 3

Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen ist im Kanton Bern uneinheitlich geregelt. Je nach Zuweisungsweg und kantonaler Zuständigkeit für die Einrichtung müssen Eltern für eine vergleichbare Leistung unterschiedlich viel zahlen. Künftig soll als einheitliche Bemessungsgrundlage ein einkommensabhängiges Beteiligungsmodell abgestuft nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit für alle stationären Unterbringungen von Minderjährigen eingeführt werden. Dabei sind Ausnahmen von der Beitragspflicht und Obergrenzen vorgesehen.

Zu Ziffer 4

Der von der Motion geforderte Systemwechsel setzt gesetzliche Anpassungen voraus. Die Erkenntnisse aus dem Projekt OeHE werden in das künftige Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Förder- und Schutzgesetz, FSG) überführt, dessen Vernehmlassung in Vorbereitung ist. Inhaltlich nimmt das künftige FSG die Forderungen nach einer (indirekten) Subjektfinanzierung und Gleichbehandlung der Einrichtungen auf. Darin eingeschlossen sind auch Vorschläge zur Förderung des Pflegekinderwesens und Vorgaben an die Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat Annahme der Ziffern 1 bis 3 unter gleichzeitiger Abschreibung sowie Ablehnung der Ziffer 4.

Verteiler

- Grosser Rat